

TK01/2014	■ Editorial	Seite 2
VOM 28.03.2014	■ Regulatorisches: OGH-Entscheidung: „Ein Leben lang“ verpflichtet! Verspricht ein Unternehmen mit dem Slogan „ein Leben lang“ den Kunden ein Produkt mit einem fixen Aktionspreis „ein Leben lang“ und führt aber später eine zusätzliche jährliche Internetservice-pauschale ein, so verstößt er laut OGH eindeutig gegen das UWG.	Seite 3
	■ Regulatorisches: RTR-GmbH konsultiert neues Routing-nummernkonzept Die Konsultation der 5. Novelle der KEM-V 2009 läuft bis 22. April 2014.	Seite 6
	■ Internationales: Konsultation zum Draft “Report on Monitoring quality of Internet access services in the context of net neutrality” Die Konsultation von BEREC ist unter http://berec.europa.eu veröffentlicht und läuft bis 28. April 2014.	Seite 7
	■ Internationales: BEREC-Arbeitsjahr 2014 Initiativantrag der RTR-GmbH zum zukünftigen Regulierungsrahmen (European Single Market – ESM) und Empfehlung der relevanten Märkte	Seite 8
	■ Zum Thema: Mobile World 2014 – durch die Brille des Regulators Das internationale Branchenereignis, das alljährlich in Barcelona stattfindet, stand heuer ganz im Zeichen von LTE.	Seite 10
	■ Termine - Öffentliche Ausschreibung der TKK: Frequenzzuteilungen im Bereich 3,4–3,6 GHz - 15. Salzburger Telekom Forum	Seite 12
	■ Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz	Seite 13

IMPRESSUM:
Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Mag. Johannes Gungl

seit 1. Februar 2014
Geschäftsführer der RTR-GmbH
für den Fachbereich
Telekommunikation und Post

Fotograf: Jan Ehn

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Ich möchte die erste Ausgabe des RTR Telekom und Post Newsletter 2014 nützen und Ihnen in gebotener Kürze die Schwerpunkte für meine fünfjährige Amtszeit vorstellen.

Als „Meta-Ziel“ der Regulierungstätigkeit sehe ich es an, den Kunden, Konsumenten wie Wirtschaft, verstärkt in den Mittelpunkt unserer Betrachtungs- und Handlungsweise zu stellen. Damit möchte ich gewährleisten, dass durch die Tätigkeit unserer Regulierungsbehörde größtmögliche Vorteile für den Kunden in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für Kommunikationsdienstleistungen geschaffen werden.

Informations- und Kommunikationstechnologien sind aus dem Alltag schon lange nicht mehr wegzudenken. Sie beeinflussen die Produktivität aller Wirtschaftsbereiche radikal. Ihre Verfügbarkeit bestimmt die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts. Daher ist mir die Forcierung des Breitbandausbaus in Österreich ein besonderes Anliegen. Als Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums Internetgesellschaft wird sich die RTR-GmbH hier intensiv einbringen und einen kontinuierlichen Dialog mit allen Stakeholdern pflegen, insbesondere mit der Politik, um das erforderliche Bewusstsein zu schaffen und Österreich unter die Top 5 IKT-Nationen zu bringen.

Die kontinuierliche, genaue Beobachtung aller Märkte ist eine zentrale Aufgabe der sektorspezifischen Regulierung. Sowohl auf dem Mobilfunkmarkt als auch auf dem Festnetzmarkt zeichnet sich eine neue Marktphase ab: Es gibt deutliche Anzeichen, dass noch heuer neue Anbieter von Mobiltelefonie auf den österreichischen Markt kommen und den Wettbewerb beleben. Wir sind bestrebt, den Unternehmen hier stabile Rahmenbedingungen zu garantieren und für die Kunden Wechselbarrieren gering zu halten. Ein weiteres Anliegen ist uns, das Empowerment der Kunden durch Transparenz zu erhalten und zu fördern. Nur ein gut informierter Kunde kann mit den Füßen abstimmen und die für sich richtige Kaufentscheidung treffen!

Im Bereich Endkunden ist der Schutz nicht zuletzt aufgrund der Arbeit der RTR-GmbH auf einem sehr hohen Niveau. Die deutliche Absenkung der in der Schlichtungsstelle eingebrachten Streitschlichtungsfälle von 4.370 im Jahr 2012 auf 2.859 im Jahr 2013 verdeutlicht die Effektivität dieses „RTR-Schutzschirms“. Ich möchte unsere strategische Arbeit im Bereich Nutzerschutz nun darauf konzentrieren, etwaige Regelungsdefizite aufzuzeigen, die Politik dafür zu sensibilisieren und gegebenenfalls mit einem geeigneten Instrumentarium gegenzusteuern.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der RTR-GmbH ist auch die Wahrung österreichischer Interessen auf internationaler Ebene. Vieles, was in nationales Recht umgesetzt wird, hat internationale Vorgaben zu erfüllen. Daher ist es unser erklärter

**Breitbandausbau
fördern**

**Märkte genau
beobachten**

**Hohes
Konsumentenschutz-
niveau erhalten**

Für Österreich: auf internationaler Ebene mitarbeiten

Auftrag, im europäischen Kontext gestalterisch tätig zu sein. Das Spezialistenteam der RTR-GmbH genießt in Europa einen ausgezeichneten Ruf und vertritt durch die Mitarbeit in zahlreichen Arbeitsgruppen von BEREC und durch die enge Kooperation mit der Europäischen Kommission die Interessen der österreichischen Wirtschaft und Verbraucher. Bei der Schnelligkeit der IKT-Branche ist das ganz besonders wichtig.

Wir werden in den kommenden fünf Jahren viele spannende Themen zu bearbeiten haben und zahlreichen Herausforderungen begegnen. Ich freue mich diesbezüglich auf den Dialog mit Ihnen!

Johannes Gungl

Geschäftsführer der RTR-GmbH
Fachbereich Telekommunikation und Post

Regulatorisches OGH-Entscheidung: „Ein Leben lang“ verpflichtet!

Zwei jüngst ergangene Gerichtsentscheidungen verdienen besondere Erwähnung:

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes – „ein Leben lang“

Wirbt ein Unternehmen mit dem Slogan „ein Leben lang“ und bietet den Kunden einen fixen Aktionspreis „ein Leben lang“ an, führt aber später eine zusätzliche jährliche Internetservicepauschale (zusätzliches Entgelt, das jährlich zum Aktionspreis anfällt) ein, so stellt dies nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes (4 Ob 115/13k vom 20. Jänner 2014) sowohl Irreführung gemäß § 2 UWG als auch eine aggressive Geschäftspraktik iSd § 1a UWG dar.

Entscheidung des Handelsgerichts Wien zu den AGB eines Mobilfunkbetreibers

Entscheidung des HG Wien noch nicht rechtskräftig

Im Rahmen eines Verbandsverfahrens hat das Handelsgericht Wien (HG Wien) in der Entscheidung 19 Cg 8/14v vom 20. Februar 2014 eine Reihe von Klauseln in den AGB eines Mobilfunkbetreibers als unwirksam erklärt. Die Entscheidung des HG Wien ist derzeit noch nicht rechtskräftig.

Unabhängig von der derzeit noch fehlenden Rechtskraft der Entscheidung kann sich die Regulierungsbehörde nicht uneingeschränkt der vom HG Wien vertretenen Rechtsansichten anschließen. Teilweise scheinen die vom HG Wien vertretenen Rechtsansichten zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des Kunden zu führen.

In weiterer Folge wird anhand von zwei Klauseln diese Verschlechterung für den Teilnehmer dargestellt: Eine Bestimmung in den AGB lautet: „Eine Kündigung des Kunden in Folge von AGB-Änderungen gem. § 25 Abs. 3 TKG wird mit dem Zeitpunkt

des Inkrafttretens der abgeänderten AGB wirksam.“ Diese Bestimmung in den Vertragsbedingungen regelt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Sonderkündigung des Teilnehmers nach § 25 Abs. 3 TKG 2003.

§ 25 TKG 2003 räumt den Betreibern – unter bestimmten Voraussetzungen – das Recht ein, einseitig die dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen zu ändern. Der Gesetzgeber sieht als Reaktionsmöglichkeit des Teilnehmers das Recht, den Vertrag kostenlos zu kündigen, vor und regelt dazu Folgendes: „Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen.“ § 25 TKG 2003 enthält somit keine Vorgabe zur Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Sonderkündigung des Teilnehmers nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 wirksam wird.

Von der klagenden Partei wurde im Rahmen des Verbandsverfahrens vorgebracht, dass die AGB-Bestimmung gegen das Transparenzgebot iSd § 6 Abs. 3 KSchG verstoßen würde. Eine außerordentliche Kündigung sei nach Ansicht der klagenden Partei sofort wirksam und sei weiters durch das Inkrafttreten der geänderten AGB weder befristet noch bedingt. Das HG Wien erklärte die Klausel für unwirksam. § 25 Abs. 3 TKG 2003 lege nach Ansicht des HG Wien den spätest möglichen Zeitpunkt für die Kündigung, nämlich das Inkrafttreten der geänderten AGB, fest. Eine frühere Kündigung sei möglich. Dass die Kündigung erst mit dem Inkrafttreten der geänderten AGB wirksam wird, sei aber der (Gesetzes-)Bestimmung nicht zu entnehmen. Ebenso könne es nach Ansicht des HG Wien nicht dem Belieben des Betreibers überlassen werden, ob die ausgesprochene Kündigung – und damit die Basis für den Abschluss bei einem anderen Betreiber – wirksam wird oder er von der Änderung seiner AGB absieht.

Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Teilnehmers vertritt die Regulierungsbehörde seit dem Inkrafttreten des § 25 TKG 2003 die Ansicht, dass Regelungen, die vorsehen, dass die Kündigung des Teilnehmers erst mit Inkrafttreten der Änderungen der Vertragsbedingungen und nicht schon mit Zugang des Kündigungsschreibens wirksam wird, zulässig sind.

Da § 25 TKG 2003 den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Sonderkündigung des Teilnehmers nicht regelt, kann der Zeitpunkt von den Vertragsparteien im Rahmen ihrer Vertragsgestaltungsfreiheit vereinbart werden. In der Regel sehen die Vertragsbedingungen (AGB) von Betreibern von Telekommunikationsdiensten – so wie auch die verfahrensgegenständliche Klausel – vor, dass die Kündigung erst mit dem Inkrafttreten der Änderungen und nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird. Nach Ansicht der Regulierungsbehörde können derartige Klauseln aufgrund folgender Überlegungen als zulässig erachtet werden:

Die Schlussfolgerung, dass die allgemeinen Grundsätze einer außerordentlichen Kündigung auf eine Sonderkündigung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu übertragen sind und daraus abzuleiten sei, dass die Kündigung sofort wirksam werden muss, scheint

nicht zutreffend, wenn man die außerordentliche Kündigung nach dem allgemeinen Zivilrecht näher untersucht.

Es besteht im Zivilrecht der allgemeine Grundsatz, dass Dauerschuldverhältnisse aus wichtigen Gründen jederzeit aufgelöst werden können. Die außerordentliche Kündigung ist bei unbefristeten Vertragsverhältnissen „dann erforderlich, wenn die ordentliche Kündigung den Auflösungswilligen noch so lange bindet, dass die Aufrechterhaltung des Dauerrechtsverhältnisses auch für diese Zeitspanne unzumutbar geworden ist. Die außerordentliche Kündigung ist gleichsam eine Notbremse, mit deren Hilfe man die unzumutbar gewordene Fortsetzung des Dauerrechtsverhältnisses verhindert“ (Krejci in Rummel, § 1159c [43b]).

Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist die außerordentliche Kündigung weder an einen Kündigungstermin noch an eine Kündigungsfrist gebunden. Der Vertrag kann dann fristlos gekündigt werden, wenn es für den Vertragspartner nicht zumutbar ist, das Vertragsverhältnis bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit weiterzuführen.

Das Sonderkündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 stellt einen Sonderfall einer außerordentlichen Kündigung dar. Solange die Änderungen der Vertragsbedingungen nicht in Kraft getreten sind, ist es für den Kunden nach Ansicht der Regulierungsbehörde zumutbar, das Vertragsverhältnis weiterzuführen. Eine fristlose Auslösung des Vertrages (z.B. mit Zugang der Kündigung des Kunden) – schon vor dem Inkrafttreten der Änderungen – ist daher nicht erforderlich.

Abweichende Regelungen in den Vertragsbedingungen, z.B. Regelungen dahingehend, dass die Kündigung des Kunden bereits mit Zugang beim Betreiber wirksam wird, könnten die Rechtsposition des Kunden ohne sachliche Rechtfertigung erheblich verschlechtern. Insbesondere könnten derartige Regelungen dazu führen, dass das Recht des Kunden auf die Mitnahme seiner Rufnummer (Rufnummernportierung) stark eingeschränkt wäre, da nach Zugang der Kündigung eine Portierung der Rufnummer zu einem anderen Anbieter nicht mehr möglich wäre. Ebenso wäre der Teilnehmer damit konfrontiert, dass er, sobald seine Kündigung beim Betreiber einlangt, die vertraglich vereinbarte Leistung nicht mehr nutzen könnte. Diese Umstände würden die Dispositionsfreiheit des Teilnehmers stark einschränken und könnten ihn von der Ausübung der Sonderkündigung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 abhalten.

Im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung steht auch eine weitere Klausel der AGB. Diese Klausel sah eine Kündigungsfrist von sechs Werktagen für eine außerordentliche Kündigung (sowohl des Mobilfunkbetreibers als auch des Teilnehmers) vor. Das HG Wien ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um eine überraschend und gröblich benachteiligende Bestimmung iSd § 864a ABGB handelt, da auch für jene Situationen, in welchen der Teilnehmer zur fristlosen Auflösung berechtigt sei, eine Kündigungsfrist von sechs Werktagen gelten würde.

Rechtsansicht der Regulierungs- behörde

Aus Sicht der Regulierungsbehörde ist die vorgesehene Kündigungsfrist von sechs Werktagen jedoch zum Vorteil des Teilnehmers. Einerseits verliert der Teilnehmer nicht „von heute auf morgen“ seinen Anschluss und kann innerhalb von sechs Werktagen einen neuen Anbieter suchen, womit die durchgehende Versorgung des Teilnehmers mit Telekommunikationsdienstleistungen grundsätzlich sichergestellt werden kann. Andererseits verliert der Teilnehmer seine Rufnummer nicht, da er während der Kündigungsfrist von sechs Werktagen die Portierung seiner Rufnummer veranlassen kann. Die gegenständliche Klausel scheint dem Teilnehmer durchaus Vorteile zu bieten. Die Regulierungsbehörde geht daher nicht davon aus, dass eine Kündigungsfrist von sechs Werktagen für außerordentliche Kündigungen gröblich benachteiligend für Teilnehmer ist.

Regulatorisches RTR-GmbH konsultiert neues Routingnummernkonzept

Seit Einführung der mobilen Rufnummernportierung (MNP) im Jahr 2004 kann das Zielnetz beim Routing nicht mehr anhand der Bereichskennzahl ermittelt werden, sondern die Information über das Zielnetz muss mittels Routingnummern übertragen werden.

Mittels des aktuellen Routingnummernkonzeptes können aber lediglich neun mobile Kommunikationsnetze bzw. Rufnummern hinter zehn mobilen Bereichskennzahlen adressiert werden – dies stellt eine Markteintrittsbarriere für neue Anbieter mit einer eigenen mobilen Bereichskennzahl, welche auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt aktiv werden möchten, dar. Daher ist die Implementierung eines neuen Konzeptes im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernportierung erforderlich. Bereits im Sommer 2013 wurde ein neues Konzept von der RTR-GmbH vorgeschlagen und öffentlich konsultiert (https://www.rtr.at/de/komp/Konsult_Routingnummern), die Ergebnisse dieser Konsultation wurden ausführlich im AK-TK erörtert und darauf basierend ein neues Routingnummernkonzept erstellt, das alle Anforderungen bestmöglich berücksichtigt. Es ist vorgesehen, folgende Informationen mittels Routingnummern zu übertragen:

1. Zielnetz
2. Quellnetz
3. mobile Zielrufnummer
4. Look-Up erfolgt / nicht erfolgt

Die Information über das Quellnetz ist für die Abrechnung zwischen den Netzen erforderlich. Unter dem Begriff „Look-Up“ ist die Abfrage einer Portierdatenbank zu verstehen. Das Ergebnis einer solchen Abfrage ist das Zielnetz, in welchem der Teilnehmer aktuell erreichbar ist. Die Information, ob der Look-Up erfolgt ist oder nicht, ist von wesentlicher Bedeutung, da ohne diese Information routingtechnische Probleme auftreten können.

Aufgrund der Tatsache, dass heute mindestens 19 Ziffern zwischen allen Netzen übertragen werden können (bei Einführung der MNP nur 16 Ziffern), kann das neue Konzept bis zu 95 Netze (theoretisch bis zu 100, fünf Kennzahlen sind für netzinterne Verwendungen reserviert) umfassen. Aus demselben Grund bestehen auch keine Einschränkungen mehr betreffend die Anzahl möglicher verwendeter, mobiler Bereichskennzahlen.

Abgesehen von der Struktur der neuen Routingnummern, wird festgelegt, dass die bisher für MNP verwendeten Routingnummern nur mehr bis 31. Dezember 2015 genutzt werden dürfen. Sollte das neue Konzept von einzelnen Betreibern nicht bis zum 1. Juli 2014 zur Anwendung kommen, so kann auch das bisherige Routingnummernkonzept bzw. andere Konzepte bis längstens 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen, sofern es zu keiner wesentlichen Behinderung von neuen mobilen Betreibern kommt. Diese Alternativkonzepte sind bei der RTR-GmbH zu beantragen.

Die Rahmenbedingungen und Verhaltensvorschriften für hierfür erforderliche neue Routingnummern werden mittels einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) festgelegt.

Der Entwurf dieser Novelle wird gemäß § 128 TKG 2003 öffentlich konsultiert (siehe: <https://www.rtr.at/de/komp/Konsult5NovKEMV2009>). Stellungnahmen können bis 22. April 2014 eingebracht werden.

Internationales Konsultation zum Draft „Report on Monitoring quality of Internet access services in the context of net neutrality“

BEREC konsultiert derzeit seinen Draft „BEREC Report on Monitoring quality of Internet access services in the context of net neutrality“ mit dem Ziel, einerseits interessierten Parteien die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, und andererseits die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

In Übereinstimmung mit der „BEREC policy on public consultation“ (Art. 16 der BEREC Rules of Procedure) wird BEREC eine Zusammenfassung aller Stellungnahmen veröffentlichen und erläutern, wie diese in der Endversion des Berichts berücksichtigt worden sind.

Die Hauptziele des Berichtes sind:

- a. die Beschreibung bereits vorhandener Quality-Monitoring-Methoden,
- b. die Ausarbeitung von Empfehlungen für zukünftige Quality-Monitoring-Systeme,
- c. die Realisierung der Entwicklung eines möglichen gemeinsamen Opt-in-Systems der Regulierungsbehörden.

Die Konsultation ist unter <http://berec.europa.eu> veröffentlicht und läuft bis 28. April 2014.

Interessierte Parteien sind eingeladen, ihre Stellungnahmen in englischer Sprache an pm@berec.europa.eu per E-Mail zu senden.

Internationales BEREC-Arbeitsjahr 2014: Initiativantrag der RTR-GmbH zum zukünftigen Regulierungsrahmen (European Single Market – ESM), Empfehlung der relevanten Märkte

Im Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation (BEREC) hat Göran Marby (PTS – Schweden) mit 1. Jänner 2014 die Vorsitzführung übernommen. Das Board of Directors setzt sich nun aus den Vertretern der Regulierungsbehörden der Länder Schweden, Portugal, Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zusammen.

Beim 1. BEREC-Plenum Ende Februar in Stockholm brachte Österreich einen „Initiativantrag“ im Namen aller deutschsprachigen Regulierungsbehörden hinsichtlich der geplanten Überarbeitung des Europäischen Rechtsrahmens ein. Demnach soll von BEREC ein inhaltlich fundiertes High-Level-Statement zu der von der Europäischen Kommission geplanten kommenden Überarbeitung des Rechtsrahmens beim zweiten BEREC-Plenum Anfang Juni verabschiedet werden. Die RTR-GmbH erklärte dazu, dass es für Markt, Stakeholder und Nutzer wichtig ist, dass BEREC eine proaktive Rolle einnimmt und gestaltend mitwirkt.

Hinsichtlich der Initiative der europäischen Institutionen zur Neugestaltung des Rechtsrahmens der Regulierung (European Single Market – ESM) ist zwar grundsätzlich geplant, das Europäische Parlament Anfang April 2014 damit zu befassen, jedoch könnten die bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament zu einer Verschiebung des ursprünglichen Zeitplans führen.

Entwurf einer Märkteempfehlung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission prüft zurzeit eine Abänderung der bestehenden Empfehlung der relevanten Märkte. Dies ist insofern von Bedeutung, als das Prinzip der Regulierung davon ausgeht, dass ein oder mehrere Unternehmen auf einem gewissen Markt eine Stellung mit beträchtlicher Marktmacht einnehmen. Diese Stellung wird mit SMP (Significant Market Power) bezeichnet und die davon betroffenen Unternehmen werden mit Regulierungsmaßnahmen belegt. Im Rahmen der Märkteempfehlung wird seitens der Europäischen Kommission eine Festlegung getroffen, welche Märkte als relevant anzusehen sind. Beim neuen Vorschlag der Europäischen Kommission wurde eine Reduzierung von derzeit sieben auf nunmehr vier relevante

Märkte vorgenommen. Dabei sollen die Märkte für Festnetzzugang und Festnetz-
originierung entfallen, bei den Breitbandmärkten ist eine Neuaufteilung geplant, die
Terminierungsmärkte bleiben unverändert.

Die vorgeschlagenen neuen Märkte lauten nun:

- Terminierung Festnetz,
- Terminierung Mobilnetz,
- Zugang lokal auf Vorleistungsebene und zentraler Zugang für den Massenmarkt,
- Zugang lokal für hochwertige Qualitätsdienste auf Vorleistungsebene.

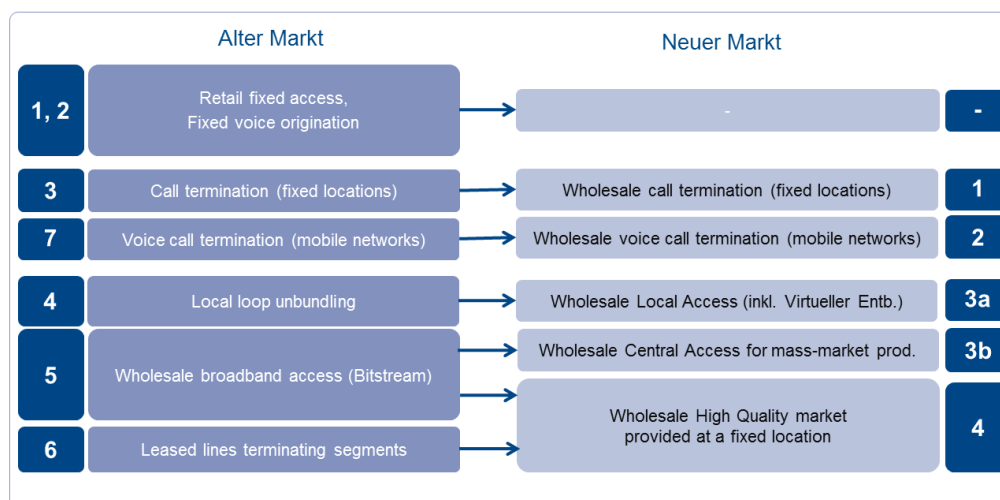


Abbildung 1: Überblick über die Märkte

Wiewohl dies nur eine Empfehlung an die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten
darstellt, ist es trotzdem die Pflicht der Regulierungsbehörden, die Definition der in
ihrem Land relevanten Märkte an Hand dieser Empfehlung einzuleiten. Zwar hat jedes
Land die Möglichkeit, intern die Märkte abweichend zu definieren, sofern dies
entsprechend aufgrund der Gegebenheiten geboten scheint, jedoch sind diese
Umstände der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Workshop zur Empfehlung der EK

Im Vorfeld des ersten BEREC-Plenum-Meetings fand dazu ein Stakeholder-Workshop
statt, bei dem die Europäische Kommission ihren Entwurf präsentierte. Anschließend
wurden im Rahmen zweier Podiumsdiskussionen, deren Panel sich aus Vertretern von
Betreiber- und Nutzerforen zusammensetzte, Meinungen und Sichtweisen ausgetauscht
und mit dem Publikum sowie der Europäischen Kommission diskutiert. Am Podium
anwesend waren Sprecher von Cable Europe, INTUG, VON Europe, ETNO,
ECTA und dem FTTH Council.

Die RTR-GmbH ist mit ihren Fachexperten seit Beginn dieser Initiative in den
entsprechenden Arbeitsgruppen des BEREC nicht nur vertreten, sondern auch aktiv

tätig, um so eine für die Bedürfnisse der österreichischen Märkte passende Lösung zu unterstützen. Es wird erwartet, dass noch im Laufe des Sommers 2014 eine konkrete Ausgestaltung dieser Empfehlung seitens der Europäischen Kommission erfolgt.

Darüber hinaus hat BEREC die Veröffentlichung des aktuellen Benchmark-Reports zur Umsetzung der Vorgaben aus der Roaming-Verordnung beschlossen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der BEREC-Website unter <http://berec.europa.eu/>.

**Neues aus dem
BEREC Office**

Aus organisatorischer Sicht kann abschließend noch berichtet werden, dass das Management Committee Herrn László Ignéczi als neuen Administrative Manager des BEREC Office bestellt hat. Ignéczi wird seine Tätigkeit im BEREC Office mit 1. April 2014 aufnehmen.

Zum Thema Mobile World 2014 – durch die Brille des Regulators

Alles, was in Sachen Mobilfunk Bedeutung hat, trifft sich alljährlich bei der Mobile World in Barcelona, einer Veranstaltung der GSMA, die ihren Anfang als „GSM World Congress“ in Cannes genommen hat. Trotz aller Veränderungen des Mobilfunkmarkts ist diese Messe immer noch das internationale Branchenereignis des Jahres.

**Technische
Innovationen werden
vorgestellt**

Die Medienberichterstattung konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Entwicklungen bei den Endgeräten, sodass viele Hersteller die Mobile World für die Präsentation ihrer neuesten Kreationen nutzen. In diesem Jahr waren „Wearables“, also Zusatzgeräte für Smartphones, die auffälligste Neuigkeit. Beispielhaft seien Smart Watches genannt, auf denen neben der Uhrzeit auch aktuelle Meldungen abgelesen werden können und mit zusätzlichen Sensoren sportliche Aktivitäten (etwa für Puls oder Beschleunigung) unterstützen sollen. Aktuelles Manko: Bis diese Smart Watches die Batterielaufzeit einer normalen Uhr erreichen, wird es noch längere Zeit dauern.

Derartige Massenevents haben natürlich auch ihren Preis. Die eigene Produktinnovation kann schnell in der Masse an Presseaussendungen untergehen. So versuchen einzelne Hersteller bereits im Vorfeld der Messe einzelne Details neuer Geräte unter Bloggern zu streuen. Oder sie warten die Diskussion über neue Gadgets bei der Messe ab und präsentieren die eigene Betriebssystemvariante einige Tage nach der Messe – wie es Google in diesem Jahr mit „Android Wear“ gemacht hat.

Jenseits des Mainstreams der Medienberichte präsentieren nicht nur die großen Netzwerk-Infrastruktur-Hersteller wie Ericsson, Huawei, Nokia, ZTE und Alcatel-Lucent, sondern zeigen auch zahlreiche mittlere und kleinere Unternehmen eine enorme Vielfalt an Produkten, die in irgendeiner Form mit mobilen Netzwerken zu tun haben. So zeigte der japanische Mobilfunkbetreiber NTT Docomo Mobilfunkanwendungen für die Landwirtschaft.

LTE und was danach kommt

Der Mobilfunkstandard LTE und dessen Weiterentwicklung standen auch in diesem Jahr im Mittelpunkt. Mit LTE-Carrier-Aggregation werden immer größere Frequenzblöcke zusammengefasst und somit höhere Spitzendatenraten erreicht, nunmehr auch Blöcke mit einer Bandbreite größer als 20 MHz.

Fokus lag auf LTE

Mehrere Aussteller demonstrierten Sprachtelefonie im LTE-Standard (VoLTE). Trotz steigender Bedeutung von LTE wird in den heutigen Netzen nach wie vor bei Sprachanrufen zumeist auf 3G oder 2G gewechselt (sogenanntes Circuit Switched Fallback). Mit der Einführung von VoLTE wird es möglich, dass auch Sprachtelefonie im LTE-Standard abgewickelt wird.

Zahlreiche Aussteller zeigten Produkte, mit denen der weiterhin wachsende mobile Datenverkehr effizient bewältigt werden soll. So wurden verschiedene Konzepte an „kleinen“ Zellen zur besseren Indoor-Versorgung präsentiert oder solche, die z.B. in Straßenlaternen untergebracht werden können.

Zusätzliche Kapazitäten für LTE könnten auch durch neue Frequenzbänder geschaffen werden. Hersteller zeigten Konzepte zu „Licensed Shared Access“, also Lösungen, bei denen unterschiedliche Nutzer abgestimmt ein gemeinsames Spektrum verwenden, z.B. im 2,3-GHz-Bereich.

Erstmal gab es auch LTE-Demos für Frequenzen über 2,6 GHz, nämlich bei 3,4 GHz und 5 GHz. So könnte der 3,4-GHz-Bereich hohe Kapazitäten für LTE bringen. Der derzeit für WLAN genutzte 5-GHz-Bereich könnte einerseits erweitert werden, andererseits könnte neben lizenzfreiem WLAN auch unlizenziertes LTE in diesem Bereich genutzt werden. Dies wäre ein alternatives Konzept zum WLAN-Offloading.

Kroes stellte 5G-Forschungs- programm vor

Während die 4. Mobilfunkgeneration (LTE) weiterentwickelt wird, denkt man in Forschung und Standardisierung bereits über die nächste Generation nach. EU-Kommissarin Neelie Kroes präsentierte ein 5G-Forschungsprogramm der Europäischen Kommission. 5G soll nicht nur ein wenig schneller sein oder ein wenig höhere Kapazitäten bringen, sondern geradezu einen Paradigmenwechsel und einen wesentlichen Schritt in Richtung vernetzte Gesellschaft darstellen – wobei das Internet der Dinge, e-Medizin, smarte Städte („smart city“) und Augmented Reality nur einige der Schlagworte sind.

Endgeräte: positive Nachricht für Österreich

Richtet man den Blick auf den heimischen Markt, so gibt es endgeräteseitig durchaus positive Entwicklungen zu konstatieren: Trotz der Tatsache, dass LTE-Chipsets immer mehr Frequenzbänder unterstützen, gibt es von vielen Endgeräte-Herstellern hinter global vermarkteten Gerätenamen weiterhin regionale Produktvarianten mit unterschiedlichen Frequenzbändern. Die positive Nachricht: Die für Europa vorgesehenen Geräte unterstützen alle für Österreich relevanten LTE-Bänder (800,

1800 und 2600 MHz). Vorbei sind also jene Zeiten, in denen ein Endgerät, das nur LTE 1800 unterstützte, hierzulande für große Aufregung sorgte.

Hochkarätige Vortragende

Die Bedeutung der Messe zeigt sich auch in der Vielzahl prominenter Vortragender wie CEOs der Mobilfunkkonzerne, der EU-Kommissarin Neelie Kroes, dem FCC-Chair Tom Wheeler oder dem Facebook-Gründer Mark Zuckerberg. Letzterer kündigte beispielsweise an, nun selbst verstärkt Mobilfunkangebote umsetzen zu wollen, insbesondere in Schwellenländern.

Die Messe bietet aber auch ausgezeichnete Möglichkeiten für Networking. Es sind nicht nur praktisch alle Hersteller und Mobilfunkbetreiber vor Ort, sondern im Rahmen des von der GSMA veranstalteten Ministerial Programme auch Telekom-Regulatoren und Ministerien. Die Teilnehmerzahlen sprechen jedenfalls für sich: In diesem Jahr wurden nicht weniger als 1.800 Aussteller und 85.000 Besucher aus 201 Ländern verzeichnet. Man darf gespannt sein, wie sich die Branche auf der wichtigsten Mobilfunkmesse der Welt in einem Jahr präsentieren wird. Datum und Ort der nächsten Mobile World stehen jedenfalls schon fest: 2. bis 5. März 2015 in Barcelona.

Termine Öffentliche Ausschreibung der TKK: Frequenzuteilungen im Bereich 3,4–3,6 GHz

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) vergibt ein Frequenzpaket aus dem Frequenzbereich 3,4–3,6 GHz. Der Frequenzuteilungsantrag kann bis 2. Juni 2014, 12 Uhr (Ortszeit), bei der TKK eingebracht werden. Weitere Informationen dazu sind unter <https://www.rtr.at/de/tk/Frequenzen> veröffentlicht.

15. Salzburger Telekom-Forum

Das Salzburger Telekom-Forum, eine Veranstaltung der RTR-GmbH, der Universität Salzburg und der Europäischen Kommission, findet heuer am 25. und 26. August statt. Details folgen.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post) und Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien)
Aufsichtsrat:	Dr. Harald Glatz, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Mag. Philipp Sandner, Ursula Assmann, Mag. Florian Klicka
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation und Post sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

Hinweis

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.